

Antrag

des Abg. Daniel Lindenschmid u. a. AfD

und

Stellungnahme

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Einsatz von „Stillen SMS“ in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Behörden technisch in der Lage sind, sogenannte „Stille SMS“ zur Ermittlung des Standorts eines Mobilfunkgeräts zu versenden;
2. welche Behörden rechtlich dazu befähigt sind, sogenannte „Stille SMS“ zur Ermittlung des Standorts eines Mobilfunkgeräts zu versenden;
3. welche Behörden technisch dazu in der Lage sind, die aus dem Verfahren der sogenannten „Stillen SMS“ gewonnenen Daten zur Erstellung von Bewegungsprofilen zu nutzen;
4. welche Behörden rechtlich dazu befähigt sind, die aus dem Verfahren der sogenannten „Stillen SMS“ gewonnenen Daten zur Erstellung von Bewegungsprofilen zu nutzen;
5. wie viele „Stille SMS“ von welchen Behörden auf welcher Rechtsgrundlage in den Jahren 2019 bis 2021 versandt wurden;
6. in wie vielen Ermittlungsverfahren und an jeweils wie viele Betroffene „Stille SMS“ in den Jahren 2019 bis 2021 versandt wurden;
7. in wie vielen der unter Ziffer 6 genannten Ermittlungsverfahren eine richterliche Anordnung vor der Durchführung vorlag;
8. in wie vielen Fällen „Stille SMS“ eindeutig zur Verbrechensaufklärung geführt haben;

9. in wie vielen Fällen „Stille SMS“ zur Verbrechensprävention geführt haben;
10. ob ein Funkzellenabfragen-Transparenz-System (kurz FTS) nach Berliner Vorbild in Betracht gezogen wurde oder wird;
11. ob ein FTS rechtlich möglich wäre.

15.10.2021

Lindenschmid, Goßner, Steyer, Gögel, Baron AfD

Begründung

Sogenannte „Stille SMS“ sind ein Mittel von Strafverfolgungsbehörden zur Ermittlung des Standorts und daraus resultierend der Aufzeichnung eines Bewegungsprofils eines Mobilfunkgeräts. Dabei handelt es sich um einen technischen Vorgang, der keinen physischen Zugriff auf das Mobilfunkgerät eines Verdächtigen erfordert und dadurch im Vergleich mit klassischen Methoden der Strafverfolgung ressourcenschonend, besonders im Bereich des Personalaufwands, ist. Aufgrund der ressourcenschonenden Form des Verfahrens besteht allerdings die Gefahr, dass sich Ermittlungsbehörden vermehrt dieser Methode bedienen, auch wenn ihre Anwendung, z. B. durch die geringe Schwere einer Straftat, unangemessen wäre.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 11. November 2021 Nr. IM3-0141.5-130/88/1 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. welche Behörden technisch in der Lage sind, sogenannte „Stille SMS“ zur Ermittlung des Standorts eines Mobilfunkgeräts zu versenden;*
- 2. welche Behörden rechtlich dazu befähigt sind, sogenannte „Stille SMS“ zur Ermittlung des Standorts eines Mobilfunkgeräts zu versenden;*
- 3. welche Behörden technisch dazu in der Lage sind, die aus dem Verfahren der sogenannten „Stillen SMS“ gewonnenen Daten zur Erstellung von Bewegungsprofilen zu nutzen;*
- 4. welche Behörden rechtlich dazu befähigt sind, die aus dem Verfahren der sogenannten „Stillen SMS“ gewonnenen Daten zur Erstellung von Bewegungsprofilen zu nutzen;*

Zu 1. bis 4.:

Unter den Voraussetzungen des § 100i Absatz 1 Nr. 2, Absatz 3 StPO in Verbindung mit §§ 100g Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 4, 101a Absatz 1 StPO können die Strafverfolgungsbehörden „Stille SMS“ versenden, die so generierten Verkehrsdaten erheben und die erhobenen Daten unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben für Zwecke der Strafverfolgung nutzen. Für diese Maßnahmen ist eine richterliche Anordnung oder eine nachträgliche richterliche Bestätigung erforderlich.

Werden „Stille SMS“ zur Gefahrenabwehr versandt, richtet sich die Maßnahme nach den Bestimmungen des § 55 Absatz 1 Nr. 1 Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG). Die durch die „Stille SMS“ generierten Verkehrsdaten können nach § 53 Absatz 1 PolG erhoben werden. Grundsätzlich ist auch hier eine richterliche Anordnung vorgesehen. Bei Gefahr im Verzug ist die Anordnung durch die Leitung eines regionalen Polizeipräsidiums oder des Landeskriminalamts (Behördenleitung) oder besonders beauftragte Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes möglich. In Fällen der Gefahrenabwehr, in denen der Aufenthaltsort einer vermissten, suizidalen oder verunglückten Person festgestellt werden soll, besteht eine Anordnungsbefugnis für den vorbenannten Personenkreis durch die Behördenleitung oder besonders beauftragte Beamtinnen und Beamte.

Die technische Durchführung des Versands „Stiller SMS“ im Bereich der Strafverfolgung wird von der Polizei Baden-Württemberg landesweit zentral durch das Landeskriminalamt administriert. Die Auswertung der erhobenen Daten erfolgt durch die jeweilige Ermittlungsdienststelle.

Der Einsatz „Stiller SMS“, der auch im Verfassungsschutz technisch möglich ist, darf beim Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) insbesondere im Rahmen der durch die G10-Kommission für zulässig und notwendig erklärten Beschränkungsmaßnahmen erfolgen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 6 Absatz 2 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Baden-Württemberg (Landesverfassungsschutzgesetz – LVSG), der seinerseits auf die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz) verweist. Erhobene Daten dürfen gemäß § 4 Artikel 10-Gesetz verwendet werden.

5. *wie viele „Stille SMS“ von welchen Behörden auf welcher Rechtsgrundlage in den Jahren 2019 bis 2021 versandt wurden;*
6. *in wie vielen Ermittlungsverfahren und an jeweils wie viele Betroffene „Stille SMS“ in den Jahren 2019 bis 2021 versandt wurden;*
7. *in wie vielen der unter Ziffer 6 genannten Ermittlungsverfahren eine richterliche Anordnung vor der Durchführung vorlag;*
8. *in wie vielen Fällen „Stille SMS“ eindeutig zur Verbrechensaufklärung geführt haben;*
9. *in wie vielen Fällen „Stille SMS“ zur Verbrechensprävention geführt haben;*

Zu 5. bis 9.:

Bei den baden-württembergischen Staatsanwaltschaften und bei der Polizei Baden-Württemberg findet weder eine statistische Erfassung zur Häufigkeit versandter „Stiller SMS“ noch zur Anzahl der Ermittlungsverfahren und Betroffenen statt. Aufgrund der nicht vorhandenen statistischen Erfassung können auch keine Auskünfte erteilt werden, in wie vielen Fällen zum Anordnungszeitpunkt eine richterliche Entscheidung vorlag und in wie vielen Fällen der Einsatz „Stiller SMS“ zur Aufklärung oder Verhinderung von Straftaten geführt hat.

Zu Einzelheiten der Aufklärungsaktivitäten des LfV können grundsätzlich keine öffentlichen Auskünfte erteilt werden. Informationen in diesem Zusammenhang sind besonders geheimhaltungsbedürftig, weil sie bei Bekanntwerden weitgehende Rückschlüsse insbesondere auf die technischen Fähigkeiten sowie Arbeitsweisen und Methoden des LfV zulassen würden, wodurch dessen Funktionsfähigkeit beeinträchtigt und in der Folge auch die Sicherheit des Landes in erheblicher Weise gefährdet werden könnte.

Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte der Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeit und Aufgabenerfüllung des LfV sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicher-

heit des Landes Baden-Württemberg folgt, dass der Erkenntnisstand hinsichtlich Ziffer 5 nur in einem gesonderten „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuftem Antwortteil dargestellt werden kann, auf den hiermit verwiesen wird.

10. ob ein Funkzellenabfragen-Transparenz-System (kurz FTS) nach Berliner Vorbild in Betracht gezogen wurde oder wird;

11. ob ein FTS rechtlich möglich wäre.

Zu 10. und 11.:

Das Ministerium der Justiz und für Migration beabsichtigt im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und entsprechend der Empfehlung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in seinem 35. Tätigkeitsbericht die Einführung eines Funkzellenabfragen-Transparenz-Systems (FTS) nach dem Berliner Modell und hat die diesbezüglichen Planungen und Vorbereitungen bereits eingeleitet. Das FTS ist in Berlin erst seit kurzem im Echtbetrieb. Am 15. September 2021 startete eine Echtbetriebstestphase, welche derzeit nur einen kleinen Teil der Berliner Strafverfolgungsbehörden miteinbezieht und schrittweise ausgeweitet wird. Auf der Grundlage der hierbei gewonnenen Erkenntnisse wird über die weiteren Umsetzungsschritte in Baden-Württemberg entschieden. Das Justizministerium begleitet die Erfahrungen der Berliner Kollegen und steht mit diesen in engem Austausch. Gegen die Einführung eines FTS bestehen aus strafprozessualer Sicht keine Bedenken. Die Regelungen zur Benachrichtigung von Kommunikationsbeteiligten bei Maßnahmen der Verkehrsdatenerhebung gemäß §§ 100g Absatz 3, 101a Absatz 6, 101 Absatz 4 Satz 2 bis 5 und Absatz 5 bis 7 Strafprozessordnung werden durch das beabsichtigte FTS nicht ersetzt, sondern lediglich flankiert. Derzeit wird zudem geprüft, ob für die Einführung und den Betrieb eines FTS in datenschutzrechtlicher Hinsicht eine gesonderte gesetzliche Grundlage erforderlich ist.

Beim LfV richtet sich die Benachrichtigung Betroffener nach den bundesrechtlichen Vorgaben des § 12 Artikel 10-Gesetz. Ein darüber hinausgehender Regelungsbedarf wird derzeit nicht gesehen.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen